




Suslowa-Postdoc-Fellowship 2022

Gilt für nur die **Gesuchperiode 2022** (Eingabefrist 1. Februar 2022). Die wesentlichen Anpassungen im Vergleich zur vergangenen Gesuchsperiode sind mit  gekennzeichnet.

Mit dem Suslowa-Postdoc-Fellowship (SPF) zeichnet die Universität Zürich Projekte von Postdoktorand:innen aus, die aufgrund der Koordination von Karriere und Familie eine Verzögerung in der Forschungstätigkeit erfahren hat. Gesuchstellung und Zusprache erfolgen innerhalb des Vergabeverfahrens der Förderlinie UZH Postdoc Grant (ehemals *Forschungskredit*).

Die Auszeichnung beinhaltet ein Salär für die Dauer von 18 bis 24 Monaten (UZH Postdoc Grants umfassen üblicherweise 6 bis 12 Monate). Zudem wird angestrebt, dass die geförderte Person ihre Forschungsergebnisse in einem Publikationsorgan der UZH präsentieren kann (Z.B. in UZH News).

Ergänzend zur Wegleitung zum UZH Postdoc Grant (ehemals *Forschungskredit*) gelten für die Bewerbung die folgenden Bestimmungen:

Ergänzung zu Abschnitt 1.1 der Wegleitung: Persönliche Voraussetzungen



Für das SPF können sich Postdoktorierende aller Geschlechter bewerben, deren Forschungstätigkeit durch die Koordination von Karriere und Familie unterbrochen oder verzögert wurde. Zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung dürfen Bewerbende **max. 5 Jahre** (vollzeitäq.) als Postdoc gearbeitet haben.

Als Gründe berücksichtigt werden etwa eine Auszeit für Kinderbetreuung, eine längere und schwere Krankheit, die Pflege von älteren oder kranken Angehörigen oder ein Todesfall in der engsten Familie (Lebenspartner*in, Kinder).

Als Verzögerung gilt eine 6- bis max. 24-monatige Phase während dem (Post-)Doktorat, in welcher die Forschungstätigkeit ganz oder zu grossen Teilen ausgesetzt werden musste. Ein Anstellungspensum von max. 60% – phasenweise oder während des gesamten Zeitraums – wird akzeptiert.

Ergänzung zu Abschnitt 1.2 der Wegleitung: Förderungsdauer

Die Förderung beinhaltet ein Salär für die Dauer von 18 bis 24 Monaten (Lohnklasse 18/03, Beschäftigungsgrad 100%). Der Beschäftigungsgrad kann weniger als 100%, muss aber mindestens 50% betragen. Die Förderdauer verlängert sich bei einem reduzierten Beschäftigungsgrad entsprechend.

Ergänzung zu Abschnitt 2.2 der Wegleitung: Beurteilung und Entscheid

Für die Beurteilung der Gründe und des Unterbruchs wird eine Vertretung der Gleichstellungskommission oder der Abteilung Gleichstellung und Diversität der UZH miteinbezogen.

Jede Fakultät kann ein Gesuch für das Suslowa-Postdoc-Fellowship vorschlagen. Den Entscheid über die Zusprache fällt die Forschungsförderungskommission der UZH im Rahmen des UZH Postdoc Grant Vergabeverfahrens. In der Regel wird pro Jahr ein Fellowship vergeben.

Ergänzung zu Abschnitt 4 der Wegleitung: Gesuchsformular

Bitte schreiben Sie im Gesuchsformular bei den allgemeinen Bemerkungen „Bewerbung für das Suslowa-Postdoc-Fellowship“.

Ergänzung zu Abschnitt 5 der Wegleitung: Beilagen

Bitte füllen Sie das zusätzliche Formular „SPF_2022_Bewerbung_(Ihr_Name)“ aus, in welchem Sie

1. die Gründe für die Verzögerung oder den Unterbruch darlegen und
2. den Zeitpunkt und die Dauer der Verzögerung während Ihres (Post-)Doktorats sowie das Anstellungspensum (im Fall einer nur teilweise ausgesetzten Forschungstätigkeit) nennen.

Fügen Sie bitte auch Nachweise für den Unterbruch an (z.B. Geburtsurkunde, ärztliches Attest, etc.). Verzichten Sie bitte aus Gründen des Datenschutzes auf das Einsenden von Arztzeugnissen mit Angabe von Krankheitsgründen. Falls Sie in Teilzeit gearbeitet haben (bis zu 60%), legen Sie bitte die entsprechenden Arbeitsverträge mit Angabe des Beschäftigungsgrads bei. Laden Sie das Formular und die Unterlagen im PDF-Format als zusätzliches Dokument hoch.